

- unveröffentlichte Neufassung -

**Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS)
vom 06.10.2008¹**

Präambel

Aufgrund § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), den §§ 8 und 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und den §§ 7 und 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil - Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil - Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil - Anschlusskanäle, Anschlussleitungen sowie Anschlusschächte bei Unterdrückentwässerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle, Anschlussleitungen und -schächte
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasserbeseitigung

IV. Teil - Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab

¹ Zuletzt geändert am 09.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplan-gebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 29 a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Beitragssatz
- § 33 Entstehung der Beitragsschuld
- § 34 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 35 Ablösung des Beitrags
- § 36 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

V. Teil - Abwassergebühren

- § 37 Erhebungsgrundsatz
- § 38 Gebührenschuldner
- § 39 Gebührenmaßstab
- § 40 Abwassermenge bei der Schmutzwasserbeseitigung
- § 41 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung
- § 42 Versiegelte Grundstücksfläche bei der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 43 Gebührensätze
- § 44 Zu- und Abschläge
- § 45 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld, Veranlagungszeitraum und Vorauszahlung

VI. Teil - Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

- § 46 Erhebungsgrundsatz und Abgabentatbestand
- § 47 Abgabenschuldner
- § 48 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 49 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 50 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld
- § 51 Pflichten des Abgabenschuldners

VII. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Anzeigepflichten
- § 53 Haftung der Stadt
- § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 55 Ordnungswidrigkeiten

VIII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 57 In-Kraft-Treten

I. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freiberg (nachfolgend Stadt genannt) hat für das Gebiet der Gemarkung Kleinwaltersdorf, für das Gebiet der Gemarkung Halsbach sowie für die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Freiberg die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 50 SächsWG an den Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde) übertragen.
- (2) Die Stadt betreibt in dem Gebiet der Gemarkung Freiberg, ausgenommen die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Flurstücke, im Gebiet der Gemarkungen Zug und Langenrinne sowie für das Flurstück 333/13 der Gemarkung Hilbersdorf die Beseitigung des anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung) durch ihren Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Gebiete der Stadt bilden das Entsorgungsgebiet des Eigenbetriebes. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nur über dieses Entsorgungsgebiet.
- (4) Im Entsorgungsgebiet gemäß Abs. 2 und 3 gilt Abwasser als angefallen, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt abflussloser Gruben, die zur Sammlung häuslicher Schmutzwässer und Fäkalien dienen, und der Inhalt von Mobiltoiletten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 und 3 angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Sammelkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Regenversickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke, Unterdruckentwässerungsanlagen und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie bei Unterdruckentwässerungsanlagen die Anschlusschächte und die Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Anschlusschacht.

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen (Grundleitungen), die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal, bei Unterdruckentwässerungsanlagen dem Anschlussschacht, zuführen, sowie Hebeanlagen, Prüfschächte, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (4) Prüfschächte (Revisionsschächte) sind in private Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.
- (5) Grundstücke, die leitungsgebunden an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anschließbar sind, werden der zentralen Abwasserbeseitigung zugeordnet. Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt und die leitungsgebunden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließbar sind, werden der dezentralen Abwasserbeseitigung zugeordnet.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 Abs. 2 bis 7 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und die Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht leitungsgebunden an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Herstellungsaufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächsten öffentlichen Abwasseranlagen technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an andere öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen wird.
- (2) Sind die für ein Grundstück bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an andere öffentliche Abwasseranlagen verlangen oder gestatten.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen;
 8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht, sowie
 9. Abwasser, das in seiner Beschaffenheit den Einleitungsgrenzwerten lt. Anlage 2 zu dieser Satzung nicht entspricht.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 7 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitungsgrenzwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Abwasseranlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Selbstüberwachung und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

Die Erhebung der Kosten erfolgt auf Grund der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an den Anschlusskanal zu ihren Grundstücken zu dulden.
- (2) Wird Schmutzwasser von einem Grundstück in eine Unterdruckentwässerungsanlage abgeleitet, haben der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die Herstellung der zum Sammeln und Abfordern des Schmutzwassers dienenden Unterdruckentwässerungsanlage auf ihrem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für den Betrieb und den Unterhalt sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Die Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat der Stadt jederzeit Zugang zu den Anlagen zu gestatten.

III. Teil - Anschlusskanäle, Anschlussleitungen sowie Anschlussschächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle, Anschlussleitungen und -schächte

- (1) Anschlusskanäle sowie Anschlussleitungen und -schächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie der Anschlussleitungen und -schächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen und deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle sowie Anschlussleitungen und -schächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal bzw. mindestens eine Anschlussleitung und einen Anschlussschacht bei Unterdruckentwässerungsanlagen. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal bzw. mehr als eine Anschlussleitung und mehr als einen Anschlussschacht bei Unterdruckentwässerungsanlagen herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält (§ 12).
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal bzw. über eine gemeinsame Anschlussleitung und einen gemeinsamen Anschlussschacht bei Unterdruckentwässerungsanlagen vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstücks sind die Kosten des notwendigen Anschlusskanals sowie der Anschlussleitung und des Anschlussschachtes bei Unterdruckentwässerungsanlagen (Abs. 3 und 4) durch den Abwasserbeitrag nach § 20 i. V. m. § 32 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 33 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) neu gebildet werden. Gleiches gilt für Anschlussleitungen und -schächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle bzw. Anschlussleitungen und -schächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen trägt derjenige, der im Zeitpunkt des Abs. 3 Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals bzw. der Anschlussleitung und des Anschlussschachtes bei Unterdruckentwässerungsanlagen, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, deren Änderung sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorläufigen oder vorübergehenden Anschlüssen gemäß § 12 Abs. 1 wird die Genehmigung befristet oder widerruflich erteilt.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle bzw. der Anschlussleitungen und -schächte bei Unterdruckentwässerungsanlagen einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüfschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Prüfschacht oder eine Reinigungsöffnung ist so nahe wie technisch möglich an die öffentlichen Abwasseranlagen zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dient.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal bzw. die Anschlussleitung bei Unterdruckentwässerungsanlagen verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist oder das Grundstück an eine Abwasserdruckleitung angeschlossen wird.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht. Für alle anderen Anlagen und abflusslose Gruben sowie in den Fällen des Abs. 3 Satz 3 erfolgt die Abwasserbeseitigung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr und zusätzlich nach Bedarf. Bedarf besteht insbesondere, wenn die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlage gefährdet ist sowie wenn abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind. Der Bedarf ist gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 3 rechtzeitig bei der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Abwasserbeseitigung erfolgt zu dem von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube festgelegten Zeitpunkt. Die Herstellerhinweise, die DIN 4261 Teil 1 bzw. die DIN EN 12566 Teil 1 und Teil 3 in den jeweils geltenden Ausgaben, die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie die Festsetzungen in der wasserrechtlichen Entscheidung sind zu berücksichtigen. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Abwasserbeseitigung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Abwasserbeseitigung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 9 Buchstabe a bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 und 2 der Stadt mitgeteilt, erfolgt eine regelmäßige Abwasserbeseitigung gemäß Abs. 1.
- (4) Die Stadt kann Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch außerhalb der in Abs. 1 und 2 getroffenen Festlegungen und ohne Anzeige nach § 52 Abs. 3 Nr. 3

beseitigen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls und der Wasserwirtschaft erforderlich ist.

- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat bei der Übergabe des Abwassers aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten an den Beförderer die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein durch seine Unterschrift zu bestätigen. Er hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube jederzeit zum Zweck der Beseitigung des Abwassers und der Überwachung zugänglich ist und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (7) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach den Abs. 8 und 9 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (8) Die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Überwachung der Selbstüberwachung im Sinne des Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle durch einen Beauftragten der Stadt.
- (10) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und von der Stadt entleeren zu lassen, sobald das Grundstück leitungsgebunden an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (11) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Teil - Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf 16.651.947 EUR festgesetzt.

- (3) Durch neue Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Beseitigung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor In-Kraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag als Teilbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 2,00 DM pro m² Nutzungsfläche, das entspricht 1,02 EUR pro m² Nutzungsfläche, gelten in Höhe von 1,02 EUR pro m² Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die der dezentralen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 zuzuordnen sind, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Teilbeitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 (zwei Drittel) ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 3 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 2 und 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a und § 30 Abs. 2 Satz 3 | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch die Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen (Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch

die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- und oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,02 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung;
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück leitungsgebunden an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann;
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung oder einer Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

- (2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 34 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 35 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Beitrag im Sinne von § 20 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, § 31) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 36 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil - Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten sowie Beseitigung von angeliefertem Abwasser aus Mobiltoiletten.

§ 38 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Schuldner für die Gebühr nach § 39 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 39 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Maßstab für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die versiegelte Grundstücksfläche (§ 42), soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Für Abwasser, das aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben oder Mobiltoiletten beseitigt wird, bemisst sich die Gebühr nach der an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs festgestellten Menge des beseitigten Abwassers in Kubikmeter (m³). Angefangene Kubikmeter werden auf halbe bzw. ganze Kubikmeter aufgerundet.
- (4) Wird Abwasser aus Mobiltoiletten in öffentlichen Kläranlagen angeliefert, bemisst sich die Gebühr nach der bei der Anlieferung festgestellten Menge.

§ 40 Abwassermenge bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 45 Abs. 2) gilt im Sinne von § 39 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge in Kubikmeter (m³):
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. die Menge des auf Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird;
 4. die an der von der Stadt festgelegten Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen gemessene Menge;
 5. die an der von der Stadt festgelegten Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen gemessene Menge von sonstigem Wasser gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende oder andere geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Angefallene Schmutzwassermengen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, die nicht mit einer Messeinrichtung nachgewiesen werden, können von der Stadt geschätzt werden.

§ 41 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Nach § 40 ermittelte Mengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen mit einem besonderen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 5 ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Menge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Mengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Menge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Menge wird von der gesamten angefallenen Menge im Sinne von § 40 abgesetzt. Die danach verbleibende Menge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die absetzbare Menge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, bei monatlicher Abrechnung bis zum 15. Januar des Folgejahres, zu stellen.

§ 42 Versiegelte Grundstücksfläche bei der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Summe der unterschiedlich versiegelten Teilflächen eines Grundstücks in Quadratmeter (m²). Zur Berechnung der versiegelten Teilflächen werden wasserundurchlässige sowie teildurchlässige und schwachableitende Flächen herangezogen und mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert. Dieser beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|------|
| 1. für Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt sowie für Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss und ähnlichem | 1,0 |
| 2. für Flächen aus Pflaster, Platten, Natursteinen und ähnlichem ohne Fugenverguss | 0,7 |
| 3. für begrünte Dachflächen, Flächen von Kinderspielplätzen und Sportplätzen mit Teilbefestigung, verdichtete Böden und ähnliches | 0,3. |

- (2) Der Gebührenschuldner gemäß § 38 Abs. 1 hat nach Aufforderung der Stadt eine Erklärung zu den versiegelten Teilflächen seines Grundstücks abzugeben. Wird die Abgabe dieser Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die versiegelte Grundstücksfläche zu schätzen.

- (3) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche kleiner als die nach Abs. 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der ermittelten versiegelten Grundstücksfläche (Absätze 1 und 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche angemessen zu kürzen. § 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 43 Gebührensätze

- | | |
|--|------------|
| (1) Der Gebührensatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 39 Abs. 1 je Kubikmeter (m ³) Schmutzwasser | 1,98 EUR. |
| (2) Der Gebührensatz beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 39 Abs. 2 je Quadratmeter (m ²) versiegelte Grundstücksfläche | 1,09 EUR. |
| (3) Der Gebührensatz beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten gemäß § 39 Abs. 3 für | |
| 1. Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Abwasser aus Mobiltoiletten je Kubikmeter (m ³) | 55,09 EUR. |
| 2. Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben je Kubikmeter (m ³) | 41,36 EUR. |
| (4) Bei der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten wird für eine vergebliche Anfahrt ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt | 85,41 EUR. |
| (5) Der Gebührensatz beträgt für die Beseitigung von angeliefertem Abwasser aus Mobiltoiletten gemäß § 39 Abs. 4 je Kubikmeter (m ³) | 17,34 EUR. |

§ 44 Zu- und Abschläge

- (1) Für die Behandlung von stark bzw. schwach verschmutztem Schmutzwasser werden Zu- bzw. Abschläge zum Gebührensatz nach § 43 Abs. 1 erhoben bzw. gewährt.
- (2) Als stark bzw. schwach verschmutzt gilt Schmutzwasser bei Abweichungen von der Normalverschmutzung häuslichen Schmutzwassers gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung, nach der auch die Zu- und Abschläge nach Abs. 1 zu ermitteln sind.
- (3) Zur Feststellung der Verschmutzung nach Abs. 2 führt die Stadt auf ihre Kosten Untersuchungen gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung durch. Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Untersuchungen durch die Stadt und durch bestellte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Untersuchungen gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (4) Der Gebührenschuldner kann auf Antrag und nach Abstimmung mit der Stadt zum Nachweis der Abwasserverschmutzung nach Abs. 2 auf seine Kosten eigene Untersuchungen vornehmen. Die Untersuchungsergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach der Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen, die über die Anerkennung dieser Ergebnisse entscheidet.
- (5) Zu- bzw. Abschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) von der Stadt festgesetzt. Dabei wird zunächst die Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß Abs. 2 bis 4 des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes wird der Zu- bzw. Abschlag anhand der tatsächlichen Schmutzwasserbeschaffenheit im Veranlagungszeitraum ermittelt.

§ 45 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum und Vorauszahlung

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 43 Abs. 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung bzw. mit der Anlieferung des Abwassers.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 entsteht in den Fällen des § 43 Abs. 1 die Gebührenschuld bei Grundstücken, bei denen die angefallene Schmutzwassermenge gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 ermittelt wird, zum Ende eines Monats für den jeweiligen Monat.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 2 und 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Stadt erhebt mit Fälligkeit jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November eines Jahres Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 43 Abs. 1 und 2.
- (6) Den fünf Vorauszahlungen wird jeweils ein Sechstel der Gebührenschuld nach § 43 Abs. 1 und 2 des Vorjahres zugrunde gelegt. Änderungen der Gebührensätze sind dabei zu berücksichtigen.
- (7) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 43 Abs. 1 und 2 geschätzt.
- (8) In den Fällen des Abs. 3 werden keine Vorauszahlungen erhoben.

VI. Teil - Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

§ 46 Erhebungsgrundsatz und Abgabentatbestand

- (1) Die Stadt erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 Kubikmeter/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 SächsWG.
- (2) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (3) Kleineinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

- (4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dar.

§ 47 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 48 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Zur Abgabe gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe und der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach Abs. 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Die Anzahl der Einwohner des Grundstücks multipliziert mit 0,5 multipliziert mit dem Abgabensatz für eine Schadeinheit gemäß Abs. 3 zzgl. Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück gemäß Abs. 4.

- (3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR.
- (4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 28,00 EUR.

§ 49 Beginn und Ende der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 51 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 47 Abs. 1 Verpflichtete hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

VII. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 52 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt schriftlich anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks mit Kleinkläranlage oder abflussloser Grube;
 3. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 4. die Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube;
 5. die Verwendung von Trink- oder Brauchwasser aus einer nicht öffentlichen Versorgungsanlage, sofern für die Beseitigung des entstehenden Schmutzwassers die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt werden;
 6. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt dazu auffordert;
 7. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit vom Grundstück Niederschlagswasser beseitigt wird.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen. Für die Anzeige sind die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 40 Abs. 1 Nr. 2);
 2. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 40 Abs. 1 Nr. 3) und
 3. die Menge des Abwassers oder sonstigen Wassers an der festgelegten Übergabestelle (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte sowie die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten der Stadt mitzuteilen:
1. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Bedarf der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 1;
 4. erkennbare Mängel an der Unterdruckentwässerungsanlage.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal bzw. die Anschlussleitung bei Unterdruckentwässerungsanlagen rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel

oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.
- (5) Kann die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte oder der sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigte oder der sonstige Nutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge der Nichtbeachtung der Anzeigepflichten i. S. v. § 52 entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder einbringt oder die vorgeschriebenen Einleitungsgrenzwerte nicht einhält;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet;

5. entgegen § 7 Abs. 4 Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, oder sonstiges Wasser ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Vorrichtungen zur Bestimmung der Schadstofffracht nicht einbaut oder anbringt, nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßigem Zustand hält;
 7. entgegen § 8 Abs. 2 keine für die Bedienung der Abwasseranlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortliche Person bestimmt, das Betriebstagebuch nicht entsprechend aufbewahrt oder der Stadt nicht auf Verlangen vorlegt;
 8. entgegen § 11 Abs. 1 einen Anschlusskanal bzw. eine Anschlussleitung und einen Anschlusschacht bei Unterdruckentwässerungsanlagen nicht von der Stadt herstellen lässt;
 9. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschlusskanal bzw. eine Anschlussleitung und einen Anschlusschacht bei Unterdruckentwässerungsanlagen nicht von der Stadt herstellen lässt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt oder ändert oder diese benutzt;
 11. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 13. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 14. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 15. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 16. entgegen § 19 Abs. 1 die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht regelmäßig von der Stadt durchführen lässt;
 17. entgegen § 19 Abs. 5 die Begleitscheine nicht auf Verlangen vorweist;
 18. entgegen § 19 Abs. 10 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen nicht außer Betrieb setzt und nicht von der Stadt entleeren lässt;
 19. entgegen § 51 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 20. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VIII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsrechte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS) vom 07.04.2000, zuletzt geändert am 12.01.2001, tritt zum 01.01.2006 außer Kraft.

Freiberg, den 06.10.2008

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.10.2008, Amtsblatt vom 08.10.2008
- (2) 1. Änderungssatzung vom 03.12.2010, Amtsblatt vom 15.12.2010
- (3) 2. Änderungssatzung vom 08.11.2013, Amtsblatt vom 13.11.2013
- (4) 3. Änderungssatzung vom 12.12.2018, Amtsblatt vom 21.12.2018
- (5) 4. Änderungssatzung vom 10.11.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt Nr. 80/2023 am 21.11.2023

**Anlage 1
zu § 1
Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS)**

Flurstücks-Nr.

2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642/1, 2642/2, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305

**Anlage 2
zu § 6 Abs. 2 Nr. 9
Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS)**

A. Verzeichnis der Einleitungsgrenzwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind beim Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der Übergabestelle zu öffentlichen Abwasseranlagen bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:

1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10
1.3	abfiltrierbare Stoffe (AFS)	2000 mg/l
1.4	feinste, in Wasser schwer lösliche Feststoffe (Teilchengröße < 50 µm)	50 kg/Tag
1.5	anorganische Stoffe	
1.5.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
1.5.2	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
1.5.3	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
1.5.4	Sulfat	600 mg/l
1.5.5	Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l
1.5.6	Fluorid, gelöst	50 mg/l
1.6	Stickstoff gesamt (N)	70 kg/Tag
1.7	Phosphor gesamt (P)	10 kg/Tag
1.8	halogenfreie organische Lösungsmittel (mit Wasser mischbar, biologisch leicht abbaubar), gerechnet als gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	10 g/l jedoch nicht höher als der Löslichkeitswert
1.9	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole, gerechnet als C ₆ H ₅ OH	100 mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zu öffentlichen Abwasseranlagen bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:

2.1	schwerflüchtige lipophile Stoffe, gesamt (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoff-Index	
2.2.1	für einfache Anforderungen (Leichtstoffabscheider)	100 mg/l
2.2.2	für weitergehende Anforderungen (Koaleszenzabscheider)	20 mg/l
2.3	halogenierte organische Verbindungen	
2.3.1	adsorbierbar, bestimmt als organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.3.2	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.4	Metalle und Metalloide	
2.4.1	Antimon	0,5 mg/l
2.4.2	Arsen	0,5 mg/l
2.4.3	Blei	1 mg/l
2.4.4	Cadmium	0,5 mg/l
2.4.5	Chrom	1 mg/l
2.4.6	Chrom (VI)	0,2 mg/l
2.4.7	Cobalt	2 mg/l
2.4.8	Kupfer	1 mg/l
2.4.9	Nickel	1 mg/l
2.4.10	Quecksilber	0,1 mg/l
2.4.11	Zink	5 mg/l
2.4.12	Zinn	5 mg/l
2.5	freies Chlor	0,5 mg/l
2.6	spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
2.7	Summe BTEX-Aromaten	1,0 mg/l
	davon Benzol	0,002 mg/l
	davon Toluol	0,050 mg/l
	davon Xylol	0,050 mg/l
2.8	Summe polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, ohne Naphthalin)	0,002 mg/l
2.9	Naphthalin	0,050 mg/l

B. Probenahme und Abwasseranalyse

Für die Überprüfung der Abwasserbeschaffenheit gemäß Punkt A. sind Abwasseruntersuchungen durchzuführen, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Probenahmestelle und die Form der Probenahme (z. B. Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe) legt die Stadt fest.
2. Die Abwasseruntersuchungen sind grundsätzlich anhand der nicht sedimentierten, homogenisierten Originalprobe vorzunehmen. Nicht homogenisierbare Bestandteile der Probe (Grobstoffe) sind vor der Abwasseruntersuchung zu entfernen.
3. Zur Analyse des Abwassers sind die genormten Methoden gemäß § 4 Abwasserverordnung (AbwV) anzuwenden. Bei der Eigenkontrolle des Einleiters kann die Abwasseranalyse mit vergleichbaren Betriebsmessmethoden durchgeführt werden.

C. Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte

Die Einhaltung eines Grenzwertes gemäß Punkt A. wird anhand von Abwasseruntersuchungen gemäß Punkt B. durch die Stadt festgestellt, die ein zugelassenes Labor mit der Abwasseranalyse beauftragt. Ist ein Grenzwert bei einer solchen Überprüfung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen durch die Stadt in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 Prozent übersteigt.

Anlage 3
zu § 44
Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS)

A. Ermittlung von Zu- und Abschlägen

Schmutzwasser gilt als stark bzw. schwach verschmutzt, wenn die maßgeblichen Verschmutzungsparameter abfiltrierbare Stoffe (AFS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff gesamt (N) oder Phosphor gesamt (P) mehr als $\pm 30\%$ von der Normalverschmutzung häuslichen Schmutzwassers abweichen. D. h. Schmutzwasser ist

schwach verschmutzt, wenn

AFS	<	490	mg/l,
CSB	<	588	mgO ₂ /l,
N	<	77	mg/l,
P	<	11,2	mg/l,

stark verschmutzt, wenn

AFS	>	910	mg/l,
CSB	>	1.092	mgO ₂ /l,
N	>	143	mg/l,
P	>	20,8	mg/l.

Die Bewertung der Verschmutzung wird anhand der arithmetischen Mittelwerte M_j ($j = \text{AFS, CSB, N, P}$) aus mindestens 10 Messwerten pro Jahr für jeden der genannten Parameter vorgenommen. Die genaue Anzahl und der Zeitpunkt der Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt festgelegt.

Der Zu- bzw. Abschlag wird als Summe folgender Teilbeträge Z_j berechnet:

$$\begin{aligned} Z_{\text{AFS}} &= 0,26 * (M_{\text{AFS}} - 700) / 700 \quad \text{EUR/m}^3, \\ Z_{\text{CSB}} &= 0,44 * (M_{\text{CSB}} - 840) / 840 \quad \text{EUR/m}^3, \\ Z_{\text{N}} &= 0,16 * (M_{\text{N}} - 110) / 110 \quad \text{EUR/m}^3, \\ Z_{\text{P}} &= 0,08 * (M_{\text{P}} - 16,0) / 16,0 \quad \text{EUR/m}^3. \end{aligned}$$

Für die Bewertung der Parameter CSB und N gelten bei Schmutzwasser, das stärker als normal verschmutzt ist, noch weitere Faktoren, und zwar in Abhängigkeit vom biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅).

Der Teilbetrag Z_{CSB} wird abgestuft wie folgt bewertet:

$$\begin{aligned} \text{CSB/BSB}_5 &\leq 2,0 : & Z_{\text{CSB}} * 0, \\ 2,0 < \text{CSB/BSB}_5 &\leq 3,0 : & Z_{\text{CSB}} * 0,5, \\ 3,0 < \text{CSB/BSB}_5 & : & Z_{\text{CSB}} * 1,0. \end{aligned}$$

Der Teilbetrag Z_{N} wird abgestuft wie folgt bewertet:

$$\begin{aligned} \text{BSB}_5/\text{N} &< 4,0 : & Z_{\text{N}} * 1,00, \\ 4,0 \leq \text{BSB}_5/\text{N} &< 6,0 : & Z_{\text{N}} * 0,85, \\ 6,0 \leq \text{BSB}_5/\text{N} &< 8,0 : & Z_{\text{N}} * 0,70, \\ 8,0 \leq \text{BSB}_5/\text{N} &< 10,0 : & Z_{\text{N}} * 0,55, \\ 10,0 \leq \text{BSB}_5/\text{N} & : & Z_{\text{N}} * 0,40. \end{aligned}$$

B. Probenahme und Abwasseranalyse

Für die Ermittlung der Abwasserverschmutzung gemäß Punkt A. sind Abwasseruntersuchungen durchzuführen, wofür folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Probenahmestelle und die Form der Probenahme (z. B. Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe) legt die Stadt fest.
2. Die Abwasserprobe ist vor der Abwasseruntersuchung prinzipiell zu homogenisieren. Nicht homogenisierbare Bestandteile der Probe (Grobstoffe) sind vor der Abwasseruntersuchung zu entfernen.
3. Die Abwasseruntersuchungen sind wie folgt durchzuführen:
 - 3.1. Der Parameter AFS ist mittels Membranfiltration anhand der nicht sedimentierten, homogenisierten Originalprobe zu bestimmen.
 - 3.2. Die Parameter CSB, BSB₅, N und P sind aus dem Überstand der sedimentierten Probe zu ermitteln. Hierzu wird 1 Liter Abwasser in ein Sedimentationsgefäß (Messzylinder, hohe Form oder Imhofftrichter) gefüllt. 30 Minuten nach Einfüllen der Probe werden ca. 500 ml des überstehenden Abwassers vorsichtig aus dem Sedimentationsgefäß abgegossen (dekanziert) und zur Analyse verwendet.
4. Zur Analyse des Abwassers sind die genormten Methoden gemäß § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Mit der Abwasseranalyse ist ein zugelassenes Labor zu beauftragen.